OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-750621/2/MB/JK

Datum:
Linz, 28. August 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde des R C, geb. x, StA. T, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. H B, x 11/6, L, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 17.12.2018, GZ: Pol18-11617, betreffend Versagung eines Aufenthaltstitels

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, der angefochtene Bescheid behoben und dem Beschwerdeführer der Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ befristet für die Dauer von zwölf Monaten erteilt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I .

1. Mit Bescheid vom 17.12.2018, GZ: Pol18-11617, wies die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) den Antrag des Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Familienangehöriger“ gemäß § 21a Abs. 1 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG ab.

Begründend führt die belangte Behörde Folgendes aus:

„Sie haben am 11.09.2018 im Wege der Österreichischen Botschaft in A einen Erstantrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Familienangehöriger“ eingebracht.

Zusammenführende ist Ihre Ehegattin Frau A-C K, geb. x, österreichische Staatsbürgerin. Als beabsichtigten Wohnsitz gaben Sie die Adresse x 20/1, E an.
Die Ehe mit Frau A-C wurde am x geschlossen.

Mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 17.10.2018, nachweislich übernommen am 19.10.2018, wurden Sie über das Ergebnis der Beweisaufnahme verständigt und Ihnen mitgeteilt, dass die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land beabsichtigt, Ihren Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Familienangehöriger“ abzuweisen.

Dazu wurde durch Ihre rechtsfreundliche Vertretung Herrn Dr. B mit Schreiben vom 15.11.2018 wie folgt Stellung genommen:
‚Mein Mandant ist t Staatsbürger und beabsichtigt, in Österreich zu arbeiten. Ich verweise auf den vorgelegten bedingten Arbeitsvertrag. Mein Mandant fällt daher in den Anwendungsbereich des Assoziierungsabkommens EWG/T und der dazu ergangenen Beschlüsse des Assoziationsrates. Im Anwendungsbereich des Assoziationsrechts gilt die so genannte Stillhalteklausel, welche es den Mitgliedstaaten der EU verbietet, strengere Rechtsvorschriften betreffend den Aufenthalt in Österreich zu erlassen, als im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Assoziationsrechts in dem jeweiligen Mitgliedstaat bereits in Geltung standen. Ich verweise dazu auf die Ausführungen des EuGH in der Rechtssache Dereci gg. Österreich, C-256/11 und die dazu ergangenen Rechtsprechung. Vor diesem Hintergrund kann von meinem Mandanten keinesfalls gefordert werden, die Deutschprüfung A1 nachzuweisen, da dieses Erfordernis am 1.1.1995 noch nicht dem österreichischen Rechtsbeistand angehört hatte.‘

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich zweifelsfrei aus dem durchgeführten Ermittlungsverfahren, insbesondere aus den, Ihrem Antrag beigefügten Unterlagen.

ln rechtlicher Hinsicht folgt daraus:

Gemäß § 47 Abs. 1 NAG, sind Zusammenführende im Sinne der Abs. 2 bis 4 Österreicher oder EWR-Bürger oder Schweizer Bürger, die in Österreich dauernd wohnhaft sind und

nicht ihr unionsrechtliches oder das ihnen auf Grund des Freizügigkeitsabkommens EG-Schweiz zukommende Aufenthaltsrecht von mehr als drei Monaten in Anspruch genommen haben.

§ 47 Abs. 2 NAG normiert, dass Drittstaatsangehörigen, die Familienangehörige von Zusammenführenden sind, ein Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ zu erteilen ist, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen.

T Staatsangehörige sind, auch wenn diese unter die „Stillhalteklausel“ des Art. 13 ARB 1/80 (bzw. Art. 41 Abs. 1 des Zusatzprotokolls) fallen, zum Nachweis von Deutschkenntnissen gem. § 21a NAG verpflichtet.

Die sog. „Stillhalteklausel“ in Art. 13 des ARB 1/80 (bzw. in Art. 41 Abs. 1 des Zusatzprotokolls) verbietet allgemein die Einführung neuer innerstaatlicher Maßnahmen, die bezwecken oder bewirken, dass die Ausübung der Arbeitnehmerfreizügigkeit (bzw. der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs) durch t Staatsangehörige strengeren Voraussetzungen unterworfen werden, als sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des ARB im jeweiligen Mitgliedstaat galten (vgl. z.B. EuGH in der Rechtssache Dogan, C-138/13, Rz 26). In Österreich ist daher das Datum des Beitrittes zur Europäischen Union (01. Jänner 1995) maßgeblich.

Gemäß Rechtsprechung des EuGH steht die Stillhalteklausel des Art. 13 ARB 1/80 (bzw. von Art. 41 Abs. 1 des Zusatzprotokolls) neuen Beschränkungen der Ausübung der Niederlassungsfreiheit oder der Dienstleistungsfreiheit einschließlich solchen entgegen, die die materiell- und/oder verfahrensrechtlichen Voraussetzungen für die erstmalige Aufnahme t Staatsangehöriger im Hoheitsgebiet des fraglichen Mitgliedstaats betreffen, die dort von diesen wirtschaftlichen Freiheiten Gebrauch machen wollen (vgl. auch Urteil Oguz, C-186/10, Rn. 22 und die dort angeführte Rechtsprechung).

Nach der bisherigen Rechtsprechung des EuGH kann daher die Stillhalteklausel, sei es unter Anknüpfung an die Niederlassungsfreiheit oder den freien Dienstleistungsverkehr, nur im Zusammenhang mit der Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit die Voraussetzungen für die Einreise t Staatsangehöriger in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten und ihren dortigen Aufenthalt betreffen (vgl. Urteil Demirkan, C-221/11, Rn. 55).

Der EuGH hat überdies festgehalten, dass eine nationale Regelung nur insoweit in den Anwendungsbereich der Stillhalteklausel des Art. 13 ARB 1/80 fällt, als sie geeignet ist, die Erwerbstätigkeit im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaates durch t Arbeitnehmer zu beeinträchtigen (siehe etwa das Urteil des EuGH vom 12. April 2016, C-561/14, Genc, Rnr. 44).

Weiters ist darauf hinzuweisen, dass der EuGH in seiner Entscheidung in der Rechtssache Dogan C-138/13 ausgeführt hat, dass eine Beschränkung, mit der bezweckt oder bewirkt wird, die Ausübung der Arbeitnehmerfreizügigkeit im Inland durch einen t Staatsangehörigen strengeren Voraussetzungen zu unterwerfen, als sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Beschlusses Nr. 1/80 galten, verboten ist, es sei denn, sie gehört zu den in Art. 14 dieses Beschlusses aufgeführten Beschränkungen oder ist durch einen

zwingenden Grund des Allgemeininteresses gerechtfertigt sowie geeignet, die Verwirklichung des verfolgten legitimen Ziels zu gewährleisten, und geht nicht über das zu dessen Erreichung Erforderliche hinaus (vgl. auch EuGH in der Rs. Demir, C-225/12, Rn. 40, bzw. Rs. Genc, C-561/14).

Mit Inkrafttreten des ARB in Österreich am 01. Jänner 1995 (Beitritt Österreichs zur Europäischen Union) war in keine dem § 21a NAG entsprechende gesetzliche Bestimmung vorhanden. Die genannte Bestimmung wurde mit dem Fremdenrechtsänderungsgesetz 2011 eingeführt.

Es handelt sich daher bei hier in Frage stehenden Bestimmung des § 21a NAG zwar um eine neue Bestimmung im Vergleich zur Rechtslage vor dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union, diese stellt jedoch keine neue Beschränkung der Ausübung der Arbeitnehmerfreizügigkeit (bzw. der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs) im Sinne der Stillhalteklausel vor.
Die Bestimmung des § 21a NAG idgF lautet:

‚Nachweis von Deutschkenntnissen
§ 21a. (1) Drittstaatsangehörige haben mit der Stellung eines Erstantrages auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 8 Abs. 1 Z 2, 4, 5, 6, 8, 9 oder 10 Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen. Dieser Nachweis hat mittels eines allgemein anerkannten Sprachdiploms einer durch Verordnung gemäß Abs. 6 oder 7 bestimmten Einrichtung zu erfolgen, in welchem diese schriftlich bestätigt, dass der Drittstaatsangehörige über Kenntnisse der deutschen Sprache zumindest zur elementaren Sprachverwendung auf einfachstem Niveau verfügt. Das Sprachdiplom darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als ein Jahr sein.

(2) Abs. 1 gilt auch für Drittstaatsangehörige, die einen Antrag auf erstmalige Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 8 Abs. 1 Z 2, 4, 5, 6, 8, 9 oder 10 im Zuge eines Verfahrens gemäß § 24 Abs. 4 oder § 26 stellen.

(3) Der Nachweis gilt überdies als erbracht, wenn
1. die Voraussetzungen zur Erfüllung des Moduls 1 oder 2 der Integrationsvereinbarung (§§ 9 und 10 IntG) vorliegen oder
2. der Drittstaatsangehörige die Erteilung eines Aufenthaltstitels „Niederlassungsbewilligung - Künstler“ gemäß § 43a für die Ausübung einer künstlerischen Tätigkeit in einer der unter § 2 Abs. 1 Z 1 bis 3 Kunstförderungsgesetz, BGBl. I Nr. 146/1988, genannten Kunstsparte anstrebt; bei Zweifeln über das Vorliegen einer solchen Tätigkeit ist eine diesbezügliche Stellungnahme des zuständigen Bundesministers einzuholen.

(4) Abs. 1 gilt nicht für Drittstaatsangehörige,
1. die zum Zeitpunkt der Antragstellung unmündig sind,
2. denen auf Grund ihres physischen oder psychischen Gesundheitszustandes die Erbringung des Nachweises nicht zugemutet werden kann; dies hat der Drittstaatsangehörige durch ein amtsärztliches Gutachten oder ein Gutachten eines Vertrauensarztes einer österreichischen Berufsvertretungsbehörde nachzuweisen; steht kein oder kein geeigneter Vertrauensarzt zur Verfügung, hat der

Drittstaatsangehörige diesen Nachweis durch ein Gutachten eines sonstigen von der österreichischen Berufsvertretungsbehörde bestimmten Arztes oder einer von dieser bestimmten medizinischen Einrichtung zu erbringen,

3. die Familienangehörige von Inhabern eines Aufenthaltstitels gemäß §§ 41 Abs. 1, 42, 43c oder 45 Abs. 1, letztere sofern der Zusammenführende ursprünglich einen Aufenthaltstitel gemäß §§ 41 Abs. 1, 42 oder 43c innehatte, sind,
4. die Familienangehörige von Asylberechtigten sind und einen Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot - Karte plus“ gemäß § 46 Abs. 1 Z 2 lit. c beantragen oder
5. die gemäß § 9 Abs. 5 Z 3 IntG auf die Stellung eines weiteren Verlängerungsantrages nach dem ersten Verlängerungsantrag unwiderruflich verzichten.

(5) Die Behörde kann auf begründeten Antrag eines Drittstaatsangehörigen von einem Nachweis nach Abs. 1 absehen:

1. im Fall eines unbegleiteten Minderjährigen (§ 2 Abs. 1 Z 17) zur Wahrung des Kindeswohls, oder
2. zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK (§ 11 Abs. 3).

Die Stellung eines solchen Antrages ist nur bis zur Erlassung des Bescheides zulässig. Über diesen Umstand ist der Drittstaatsangehörige zu belehren; § 13 Abs. 3 AVG gilt.

(6) Durch Verordnung des Bundesministers für Inneres sind jene Einrichtungen zu bestimmen, deren Sprachdiplome als Nachweis gemäß Abs. 1 gelten.

(7) Der Bundesminister für Europa, Integration und Äußeres kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres für den örtlichen Wirkungsbereich einer österreichischen Berufsvertretungsbehörde im Ausland durch Verordnung auch andere als in der Verordnung gemäß Abs. 6 genannte Einrichtungen bestimmen, deren Sprachdiplome als Nachweis gemäß Abs. 1 gelten, wenn diese Einrichtungen mit den in der Verordnung gemäß Abs. 6 genannten Einrichtungen vergleichbare Standards einhalten. Solche Verordnungen sind durch Anschlag an der Amtstafel der jeweiligen Berufsvertretungsbehörde kundzumachen und gelten für den Zeitraum eines Jahres ab Kundmachung.‘

a) Keine neue Beschränkung im Sinne von Art. 13 ARB 1/80:
Aus der genannten Bestimmung ist ersichtlich, dass Drittstaatsangehörige (in diesem Fall die Mitbeteiligte) mit Stellung eines Erstantrages auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Familienangehöriger“ Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen müssen, wobei lediglich elementare Kenntnisse der deutschen Sprache gefordert sind (A1-Niveau des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GERS)).

Diese Verpflichtung stellt jedenfalls keine neue Beschränkung dar, welche mit der Stillhalteklausel unvereinbar wäre, dies ergibt sich aus folgenden Erwägungen:

Verlangt werden wie bereits dargestellt lediglich elementare Kenntnisse der deutschen Sprache, die gewährleisten sollen, dass Drittstaatsangehörige, die sich in Österreich niederlassen wollen, zumindest im unbedingt notwendigen Ausmaß am (gesellschaftlichen) Leben in Österreich teilhaben können.

Hinzuweisen ist zudem darauf, dass in § 21a Abs. 4 NAG zahlreiche Ausnahmen von dieser Verpflichtung vorgesehen sind (Unmündigkeit, Unzumutbarkeit aufgrund des physischen oder psychischen Gesundheitszustandes). Weiters kann die Behörde gem. § 21a Abs. 5 NAG auf begründeten Antrag eines Drittstaatsangehörigen in bestimmten Fällen von einem Nachweis der Deutschkenntnisse absehen (unbegleitete Minderjährige, zur Aufrechterhaltung des Privat,- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK).
Die Bestimmung des - hier maßgeblichen - § 21a NAG verpflichtet somit lediglich zum Nachweis elementarer Sprachkenntnisse und stellt auch Möglichkeiten zur Verfügung (Ausnahmen von der Erfüllungspflicht, bzw. Möglichkeit für die Behörde in bestimmten Fällen von der Erbringung abzusehen), um im konkreten Einzelfall besondere Härtefälle zu vermeiden.

Nach dem Obgesagten kann in der Bestimmung des § 21a NAG keine neue Beschränkung im Sinne der Stillhalteklausel gesehen werden, die Auswirkungen auf den Erstzuzug von t Staatsangehörigen, bzw. von deren Familienangehörigen im Sinne der Rechtsprechung des EuGH hätte (indem diese den Familiennachzug erschwert bzw. unmöglich macht), bzw. liegt auch keine Bestimmung vor, die geeignet wäre, die Erwerbstätigkeit von t Staatsangehörigen in Österreich zu beeinträchtigen.

Aus diesem Grund ist von der uneingeschränkten Anwendbarkeit von § 21a NAG bei t Staatsangehörigen auszugehen, auch wenn diese unter die Stillhalteklausel des Art. 13 ARB 1/80 fallen.

b) Rechtsprechung des EuGH - „zulässige“ Beschränkungen:
In seiner Entscheidung in der Rechtssache Dogan vom 10. Juli 2014, C-138/13 hat sich der EuGH mit der Frage der Vereinbarkeit der Stillhalteklausel und dem Nachweis von Sprachkenntnissen im Rahmen der Familienzusammenführung auseinandergesetzt. In dieser Entscheidung führte der EuGH (in den Rz 33 bis 37) aus wie folgt:

‚Es ist deshalb zu prüfen, ob im Rahmen der Familienzusammenführung die Einführung einer neuen Regelung, mit der die Voraussetzungen für eine erstmalige Aufnahme der Ehegatten von in einem Mitgliedstaat wohnenden t Staatsangehörigen im Vergleich zu denjenigen verschärft werden, die galten, als das Zusatzprotokoll in dem betreffenden Mitgliedstaat in Kraft trat, eine „neue Beschränkung“ der Niederlassungsfreiheit dieser t Staatsangehörigen im Sinne von Art. 41 Abs. 1 des Zusatzprotokolls darstellen kann.
Der Gerichtshof hat in diesem Zusammenhang entschieden, dass die Familienzusammenführung ein unerlässliches Mittel zur Ermöglichung des Familienlebens t Erwerbstätiger ist, die dem Arbeitsmarkt der Mitgliedstaaten angehören, und sowohl zur Verbesserung der Qualität ihres Aufenthalts als auch zu ihrer Integration in diesen Staaten beiträgt (vgl. Urteil Dülger, C-451/11, EU:C:2012:504, Rn. 42)

Daher stellt eine Regelung wie die im Ausgangsverfahren fragliche, die eine Familienzusammenführung erschwert, indem sie die Voraussetzungen für eine erstmalige Aufnahme der Ehegatten t Staatsangehöriger im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats im Vergleich zu denjenigen verschärft, die galten, als das Zusatzprotokoll in Kraft trat, eine „neue Beschränkung“ der Ausübung der Niederlassungsfreiheit durch diese t Staatsangehörigen im Sinne von Art. 41 Abs. 1 des Zusatzprotokolls dar. Schließlich ist

festzustellen, dass eine Beschränkung, mit der bezweckt oder bewirkt wird, die Ausübung der Niederlassungsfreiheit im Inland durch einen t Staatsangehörigen strengeren Voraussetzungen zu unterwerfen, als sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Zusatzprotokolls galten, verboten ist, sofern sie nicht durch einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses gerechtfertigt und geeignet ist, die Erreichung des angestrebten legitimen Ziels zu erreichen, und nicht über das zu dessen Erreichung Erforderliche hinausgeht (vgl. entsprechend Urteil Demir, C- 225/12, EU:C:2013:725, Rn. 40).‘

In der Rechtssache Genc vom 12. April 2016, C-561/14 hat sich der EuGH wiederum mit dem Thema Stillhalteklausel und Familienzusammenführung auseinandergesetzt.

In dieser Entscheidung führte der EuGH in Rz. 44-46 aus wie folgt:

‚Demgemäß fällt, wie der Generalanwalt in Nr. 27 seiner Schlussanträge ausgeführt hat, eine nationale Regelung, die die Voraussetzungen für die Familienzusammenführung verschärft - wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehende -, nur insoweit in den Anwendungsbereich der Stillhalteklausel des Art. 13 des Beschlusses Nr. 1/80, als sie geeignet ist, die Ausübung einer Erwerbstätigkeit im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats durch te Arbeitnehmer - wie den Vater von Herrn Genc - zu beeinträchtigen.

Daher umfassen die Stillhalteklauseln in Art. 13 des Beschlusses Nr. 1/80 und in Art. 41 Abs. 1 des Zusatzprotokolls in ihrer Auslegung durch den Gerichtshof weder die Anerkennung eines Rechts auf Familienzusammenführung noch die eines Niederlassungs- und Aufenthaltsrechts für Familienangehörige t Arbeitnehmer.

Hinsichtlich der Familienzusammenführung misst die Rechtsprechung des Gerichtshofs, wie aus dem Urteil Dogan (C-138/13, EU:C:2014:2066) hervorgeht, der Stillhalteklausel keine andere Wirkung als die bei, dass die Aufstellung neuer Voraussetzungen für die Familienzusammenführung verboten wird, die geeignet wären, die Ausübung der wirtschaftlichen Freiheiten durch einen tn Staatsangehörigen in einem Mitgliedstaat zu beeinträchtigen.‘

Selbst wenn man davon ausgehen würde, dass die Bestimmung des § 21a NAG eine neue Beschränkung im Sinne der Rechtsprechung des EuGH zur Stillhalteklausel darstellen würde, so ist laut aktueller Judikatur nicht schlechtweg jede Beschränkung unzulässig. In diesem Zusammenhang hält der EuGH in seiner jüngsten Rechtsprechung fest, dass eine derartige Beschränkung nicht verboten ist, sofern sie durch einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses gerechtfertigt ist und geeignet ist, das angestrebte legitime Ziel zu erreichen und nicht über das zu dessen Erreichung Erforderliche hinausgeht (vgl. z.B. EuGH in der Rs. Dogan, C-138/11, Rz 37; bzw. Rs. Genc, C- 561/14, Rz. 51; Rs. Demir, C-225/12, Rz 40).

Auf den gegenständlichen Fall umgelegt bedeutet dies, dass die hier maßgebliche Bestimmung des § 21a NAG (sofern man davon ausgehen sollte, dass diese eine neue Beschränkung im Sinne der Stillhalteklausel darstellt) an diesem Maßstab zu messen ist:

Ad. Zwingender Grund des Allgemeininteresses:

Generell sind Kenntnisse der deutschen Sprache für Drittstaatsangehörige notwendig, um am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben in Österreich teilnehmen zu können. Aus den Erläuternden Bemerkungen zur Bestimmung des § 21a NAG ist ersichtlich, dass der Gesetzgeber mit dieser Bestimmung gewährleisten wollte, dass Drittstaatsangehörige, die sich nicht bloß vorübergehend in Österreich aufhalten wollen, bereits von Beginn an zumindest im unbedingt notwendigen Ausmaß am gesellschaftlichen Leben in Österreich teilhaben können, indem ihnen eine Verständigung in einfachen, alltäglichen Situationen möglich ist (vgl. die parlamentarischen Materialien zur RV 1078 XXIV. GP).

In seiner Entscheidung in der Rechtssache Dogan hat der EuGH bereits anerkannt, dass die Förderung der Integration durch den Erwerb von Sprachkenntnissen einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses darstellt (vgl. Rz 38 der genannten Entscheidung). Die Verpflichtung zum Nachweis von Deutschkenntnissen gem. § 21a NAG daher jedenfalls mit dieser Bedingung in Einklang zu bringen.

Ad. Zur Erreichung des angestrebten legitimen Zieles geeignet:
Art. 13 ARB 1/80 und die diesem immanente „Stillhalteklausel“ finden (insbesondere) bei der erstmaligen Einreise t Staatsangehöriger (bei Erwerbsabsicht) Anwendung. Art. 6 bzw. Art. 7 ARB 1/80 gewähren t Staatsangehörigen bzw. deren Familienangehörigen (schrittweise) (Beschäftigungs-)Rechte, wenn diese bereits dem nationalen Arbeitsmarkt angehören. Die genannten Bestimmungen haben daher primär eine wirtschaftliche Zielrichtung und bezwecken die Integration von t Staatsangehörigen und deren Familienangehörigen in den österreichischen Arbeitsmarkt.

Um sich am Arbeitsmarkt bestmöglich und nachhaltig integrieren zu können sind naturgemäß Kenntnisse der deutschen Sprache unabdingbar. Daher ist der Erwerb von Deutschkenntnissen der Integration t Staatsangehöriger (und deren Familienangehörigen) förderlich, zumal das Beherrschen der deutschen Sprache Voraussetzung dafür ist, dass diese ihre Qualitäten und Fähigkeiten bestmöglich in den Arbeitsmarkt und in weiterer Folge auch in die Gesellschaft einbringen können.

Die Verpflichtung des § 21a NAG ist daher aus Sicht der Behörde jedenfalls auch ein geeignetes Mittel zur Erreichung des angestrebten Zieles.

Ad. Angemessenheit:
Drittes Kriterium für die Zulässigkeit einer neuen Beschränkung - so der EuGH - ist, dass diese über das zur Erreichung des angestrebten legitimen Ziels Erforderliche nicht hinausgeht.

Die Verpflichtung des § 21a NAG genügt auch dieser Bedingung. Verlangt werden wie bereits dargestellt lediglich elementare Kenntnisse der deutschen Sprache, die gewährleisten sollen, dass Drittstaatsangehörige, die sich in Österreich niederlassen wollen, zumindest im unbedingt notwendigen Ausmaß am (gesellschaftlichen) Leben in Österreich teilhaben können.

Hinzuweisen ist zudem darauf, dass in § 21a Abs. 4 NAG zahlreiche Ausnahmen von dieser Verpflichtung vorgesehen sind (Unmündigkeit, Unzumutbarkeit aufgrund des physischen

oder psychischen Gesundheitszustandes). Weiters kann die Behörde gem. § 21a Abs. 5 NAG auf begründeten Antrag eines Drittstaatsangehörigen in bestimmten Fällen von einem Nachweis der Deutschkenntnisse absehen (unbegleitete Minderjährige, zur Aufrechterhaltung des Privat,- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK).

Zusammengefasst verpflichtet § 21a NAG somit einerseits lediglich zum Nachweis elementarer Sprachkenntnisse und stellt andererseits auch ausreichende Möglichkeiten zur Verfügung (Ausnahmen von der Erfüllungspflicht, bzw. Behörde kann - auf Antrag - in bestimmten Fällen von der Erbringung absehen), um im konkreten Einzelfall besondere Härtefälle zu vermeiden (bzw. um besondere Umstände des konkreten Einzelfalles berücksichtigen zu können).
Im Ergebnis ist die Verpflichtung des § 21a NAG aus Sicht der Behörde - aus den genannten Umständen - daher auch angemessen.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Gegen diesen Bescheid erhob der rechtsfreundlich vertretene Bf mit Schriftsatz vom 14.1.2019 rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde und beantragte, eine mündliche Beschwerdeverhandlung anzuberaumen und durchzuführen sowie den angefochtenen Bescheid dahingehend abzuändern, dass ihm der beantragte Aufenthaltstitel erteilt und ausgestellt werde oder den angefochtenen Bescheid der belangten Behörde aufzuheben und dieser die neuerliche Entscheidung nach Verfahrensergänzung aufzutragen.

Begründet wird die Beschwerde wie folgt:

„Die belangte Behörde vermeint, das Erfordernis einer Deutschprüfung A1 stelle keinen Verstoß gegen die Stillhalteklausel des Assoziationsrechts EWG/T dar. Es beruft sich dabei auf die Erkenntnisse des EuGH in den Rechtssachen Dogan vom 10.7.2014, C-138/13 und Genc vom 12.4.2016, C-561/14. Die Rechtsansicht der belangten Behörde lässt sich durch keines der genannten EuGH-Erkenntnisse rechtfertigen. Aus der Entscheidung in Sachen Dogan ergibt sich eindeutig, dass ein Verstoß gegen die Stillhalteklausel jedenfalls dann vorliegt, wenn die Ausübung der Niederlassungsfreiheit im Inland durch einen t Staatsangehörigen strengeren Voraussetzungen unterworfen wird, als sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Zusatzprotokolls in Geltung standen. Gleiches gilt für die Entscheidung des EuGH in der Rechtssache Genc. Aus der Entscheidung in Sachen Genc kann keinesfalls abgeleitet werden, dass das neue Erfordernis einer Deutschprüfung A1 keine Erschwerung der Ausübung des Freizügigkeitsrechts des t Wanderarbeitnehmers darstellen würde. Dass die Stillhalteklausel auch bei Familienzusammenführungen wie der gegenständlichen anzuwenden ist, ist in zahlreichen Entscheidungen des EuGH klargestellt, unter anderem in der Entscheidung Dereci gegen Österreich. Auf die dortigen Ausführungen des EuGH sei in diesem Zusammenhang vollinhaltlich verwiesen. Die Bestimmung des § 21 a NAG war am 1.1.1995 in Österreich nicht in Kraft. Sie erschwert die Ausübung des Freizügigkeitsrechts des Beschwerdeführers gegenüber der Rechtslage im Zeitpunkt 1.1.2005 und verstößt damit gegen die Stillhalteklausel.

Der belangten Behörde ist auch insoweit zu widersprechen, als das Erfordernis der Deutschprüfung A1 weder durch ein zwingendes Allgemeininteresse gerechtfertigt werden kann, noch ein geeignetes und angemessenes Mittel zur „Zielerreichung" darstellt. Den Ausführungen der belangten Behörde wird ausdrücklich widersprochen.

Im gegenständlichen Falle erscheint eine nochmalige Klarstellung der maßgeblichen Rechtsfragen durch den EuGH sinnvoll und notwendig. Ich rege daher die Einleitung eines Vorabentscheidungsverfahrens beim EuGH durch das LVwG OÖ an und schlage vor, dem EuGH insbesondere folgende Fragen zur Beantwortung vorzulegen:

1. Ist das Assoziationsrecht EWG/T insbesondere die Stillhalteklausel des Assoziationsrechts auf einen Sachverhalt anzuwenden, wenn ein in Österreich arbeitswilliger t Staatsangehöriger zu seiner in Österreich lebenden Ehegattin im Wege des Familiennachzugs ziehen will?

2. Steht eine Regelung wie jene des § 21 a NAG betreffend das Erfordernis einer Deutschprüfung A1 als Voraussetzung für die Erteilung des Aufenthaltstitels für diesen t Staatsangehörigen der Stillhalteklausel entgegen?

3. Besteht ein allgemeines öffentliches Interesse an der Ablegung einer Deutschprüfung A1 durch einen Mitgliedstaat der EU in einem solchen Falle und stellt dieses Erfordernis ein angemessenes und geeignetes Mittel zur Zielerreichung dar?

Ich ersuche, diese oder allenfalls entsprechend angepasste Vorabentscheidungsfragen dem EuGH zur Entscheidung vorzulegen.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

3. Mit Schreiben vom 21.1.2019 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

II.

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, das Beschwerdevorbringen und das Zentrale Fremdenregister.

Gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG konnte die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung entfallen, da bereits aufgrund der Aktenlage feststand, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von dem unter Punkt I.1. dargestellten relevanten Sachverhalt aus. Ergänzend ist Nachstehendes festzustellen:

Der Bf ist t Staatsangehöriger und verfügt über einen bis 2.5.2028 gültigen t Reisepass. Er ist unbescholten.

Der Bf beabsichtigt, in Österreich einer Erwerbstätigkeit nachzugehen und legte im verwaltungsbehördlichen Verfahren einen aufschiebend bedingten Dienstvertrag der Firma Q GmbH vor, wonach ihm die Einstellung als Hilfsarbeiter in einem Ausmaß von 39 Wochenstunden zu einem Bruttomonatslohn von 1.570,01 Euro in Aussicht gestellt wird.

3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, der Beschwerde sowie dem ergänzend eingeholten Strafregisterauszug vom 26.8.2019, in dem hinsichtlich des Bf keine Verurteilungen aufscheinen.

III.

1. Die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung ergibt sich nach Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 Abs. 2 NAG. Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

2.a. Gemäß § 20 Abs. 1 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG, BGBl. I Nr. 100/2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018, sind befristete Aufenthaltstitel für die Dauer von zwölf Monaten oder für die in diesem Bundesgesetz bestimmte längere Dauer auszustellen, es sei denn, es wurde jeweils eine kürzere Dauer des Aufenthaltstitels beantragt oder das Reisedokument weist nicht die entsprechende Gültigkeitsdauer auf.

Nach § 21a Abs. 1 NAG, BGBl. I Nr. 100/2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018, haben Drittstaatsangehörige mit der Stellung eines Erstantrages auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 8 Abs. 1 Z 2, 4, 5, 6, 8, 9 oder 10 Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen. Dieser Nachweis hat mittels eines allgemein anerkannten Sprachdiploms einer durch Verordnung gemäß Abs. 6 oder 7 bestimmten Einrichtung zu erfolgen, in welchem diese schriftlich bestätigt, dass der Drittstaatsangehörige über Kenntnisse der deutschen Sprache zumindest zur elementaren Sprachverwendung auf einfachstem Niveau verfügt. Das Sprachdiplom darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als ein Jahr sein.

Gemäß § 47 Abs. 1 NAG, BGBl. I Nr. 100/2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013, sind Zusammenführende im Sinne der Abs. 2 bis 4 Österreicher oder EWR-Bürger oder Schweizer Bürger, die in Österreich dauernd wohnhaft sind und nicht ihr unionsrechtliches oder das ihnen auf Grund des Freizügigkeitsabkommens EG-Schweiz zukommende Aufenthaltsrecht von mehr als drei Monaten in Anspruch genommen haben.

Nach Abs. 2 par.cit. ist Drittstaatsangehörigen, die Familienangehörige von Zusammenführenden sind, ein Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ zu erteilen, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen.

2.b. Gemäß Art. 6 Abs. 1 des Beschlusses Nr. 1/80 des Assoziationsrates EWG/T vom 19.9.1980 über die Entwicklung der Assoziation (ARB 1/80) hat der t Arbeitnehmer, der dem regulären Arbeitsmarkt eines Mitgliedstaats angehört, vorbehaltlich der Bestimmungen in Artikel 7 über den freien Zugang der Familienangehörigen zur Beschäftigung, in diesem Mitgliedstaat

- nach einem Jahr ordnungsgemäßer Beschäftigung Anspruch auf Erneuerung seiner Arbeitserlaubnis bei dem gleichen Arbeitgeber, wenn er über einen Arbeitsplatz verfügt;
- nach drei Jahren ordnungsgemäßer Beschäftigung - vorbehaltlich des den Arbeitnehmern aus den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft einzuräumenden Vorrangs - das Recht, sich für den gleichen Beruf bei einem Arbeitgeber seiner Wahl auf ein unter normalen Bedingungen unterbreitetes und bei den Arbeitsämtern dieses Mitgliedstaates eingetragenes anderes Stellenangebot zu bewerben;
- nach vier Jahren ordnungsgemäßer Beschäftigung freien Zugang zu jeder von ihm gewählten Beschäftigung im Lohn- oder Gehaltsverhältnis.

Gemäß Art. 13 ARB 1/80 dürfen die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und die T für Arbeitnehmer und ihre Familienangehörigen, deren Aufenthalt und Beschäftigung in ihrem Hoheitsgebiet ordnungsgemäß sind, keine neuen Beschränkungen der Bedingungen für den Zugang zum Arbeitsmarkt einführen.

Art. 14 Abs. 1 ARB 1/80 zufolge gilt dieser Abschnitt vorbehaltlich der Beschränkungen, die aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit gerechtfertigt sind.

Nach Art. 41 Abs. 1 des Zusatzprotokolls zum Assoziationsabkommen EWG-T verpflichten sich die Vertragsparteien untereinander, keine neuen Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs einzuführen.

2.c. Gemäß § 49 Abs. 1 Fremdengesetz 1997 – FrG genießen Angehörige von Österreichern gemäß § 47 Abs. 3, die Staatsangehörige eines Drittstaates sind, Niederlassungsfreiheit; für sie gelten, sofern im Folgenden nicht anderes gesagt

wird, die Bestimmungen für begünstigte Drittstaatsangehörige nach dem 1. Abschnitt. Solche Fremde können Anträge auf Erteilung einer Erstniederlassungsbewilligung im Inland stellen. Die Gültigkeitsdauer der ihnen die beiden ersten Male erteilten Niederlassungsbewilligung beträgt jeweils ein Jahr.

Nach Abs. 2 par.cit. ist die Niederlassungsbewilligung solchen Drittstaatsangehörigen auf Antrag unbefristet zu erteilen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels (§ 8 Abs. 1) gegeben sind und die Fremden
1. seit mindestens zwei Jahren mit einem österreichischen Staatsbürger verheiratet sind und mit diesem im Bundesgebiet im gemeinsamen Haushalt leben;
2. minderjährige Kinder eines österreichischen Staatsbürgers sind und mit diesem im Bundesgebiet im gemeinsamen Haushalt leben.

§ 47 FrG regelt die Aufenthaltsberechtigung begünstigter Drittstaatsangehöriger:
Gemäß § 47 Abs. 1 FrG unterliegen Angehörige von EWR-Bürgern, die Staatsangehörige eines Drittstaates sind, der Sichtvermerkspflicht.

Nach Abs. 2 par.cit. genießen begünstigte Drittstaatsangehörige (Abs. 3) Niederlassungsfreiheit, sofern die EWR-Bürger zur Niederlassung berechtigt sind; ihnen ist eine Niederlassungsbewilligung auszustellen, wenn ihr Aufenthalt nicht die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdet. Solche Fremde können Anträge auf Erteilung einer Erstniederlassungsbewilligung im Inland stellen, wenn sie an sich zur sichtvermerksfreien Einreise berechtigt sind. Die Niederlassungsbewilligung ist mit fünf Jahren, in den Fällen der beabsichtigten Aufnahme einer Erwerbstätigkeit durch den EWR-Bürger (§ 46 Abs. 2 Z 3) jedoch mit sechs Monaten ab dem Zeitpunkt seiner Einreise zu befristen.

Gemäß Abs. 3 Z 1 par.cit. gelten Ehegatten eines EWR-Bürgers als begünstigte Drittstaatsangehörige.

3.1. Im gegenständlichen Fall ist davon auszugehen, dass der Bf die Begünstigungen, die sich aus dem Assoziationsratsbeschluss (ARB) 1/80 ergeben, geltend machen kann:

Unter Hinweis auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 9.12.2010, C-300/09, C-301/09, Toprak und Oguz, RN 45, hielt der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 13.12.2011, 2008/22/0180, fest, dass es der Anwendung des Art. 13 ARB 1/80 nicht entgegenstehe, dass der betreffende Arbeitnehmer nicht bereits (legal) in den Arbeitsmarkt des Mitgliedstaates integriert ist, also die Voraussetzungen gemäß Art. 6 Abs. 1 ARB 1/80 nicht erfüllt; die Stillhalteklausel in Art. 13 ARB 1/80 diene nämlich nicht dazu, die schon in den Arbeitsmarkt eines Mitgliedstaates integrierten Staatsangehörigen zu schützen, sondern solle gerade für die t Staatsangehörigen gelten, die noch keine Rechte in Bezug auf

Beschäftigung und entsprechend auf Aufenthalt nach Art. 6 Abs. 1 ARB 1/80 genießen.
In seinem Erkenntnis vom 28.3.2012, 2009/22/0344, verwies der Verwaltungsgerichtshof „gemäß § 43 Abs. 2 zweiter Satz VwGG im Hinblick darauf, dass es sich beim (...) Beschwerdeführer um einen t Staatsangehörigen handelt, der die Vornahme einer Erwerbstätigkeit anstrebt – im Verwaltungsverfahren wurde als Nachweis für das diesbezügliche Vorbringen eine Einstellungszusage vorgelegt – auch auf die Entscheidungsgründe des hg. Erkenntnisses vom 13. Dezember 2011, Zl. 2008/22/0180, dessen Fall in seinem entscheidungsrelevanten Sachverhalt und der auf Art. 13 ARB 1/80 bezugnehmenden Rechtsfrage dem vorliegenden gleicht“.

Die Stillhalteklausel ist somit zwar nicht nur auf die schon in den Arbeitsmarkt eines Mitgliedstaates integrierten t Staatsangehörigen anzuwenden, allerdings muss die Absicht vorhanden sein, sich in den Arbeitsmarkt des betreffenden Mitgliedstaates zu integrieren (vgl. VwGH 24.3.2015, Ro 2014/09/0057; 18.4.2018, Ra 2018/22/0004).

Der Bf, der t Staatsbürger ist, verfügt über einen aufschiebend bedingten Dienstvertrag der Firma Q GmbH, wonach ihm die Einstellung als Hilfsarbeiter in einem Ausmaß von 39 Wochenstunden zu einem Bruttomonatslohn von 1.570,01 Euro in Aussicht gestellt wird. ISd zitierten Judikatur sind somit die Voraussetzungen für die Erteilung des beantragten Aufenthaltstitels nach den Bestimmungen des Fremdengesetzes 1997 – FrG, die aufgrund der Stillhalteklausel des Art. 13 ARB 1/80 für Berechtigte nach dem ARB heranzuziehen sind, zu prüfen.

3.2. Hinsichtlich der als Abweisungsgrund herangezogenen Bestimmung des § 21a NAG, hat die belangte Behörde zwar zutreffend festgestellt, dass das Erfordernis zum Nachweis von Sprachkenntnissen in Österreich erstmals durch das Fremdenrechtsänderungsgesetz 2011 – somit nach Inkrafttreten des ARB 1/80 mit Beitritt Österreichs zur Europäischen Union am 1.1.1995 – eingeführt wurde und somit eine neue Bestimmung darstellt.

In seinem Erkenntnis vom 25.4.2019, Ra 2018/22/0289, hat der Verwaltungsgerichtshof jedoch festgestellt, dass eine Beschränkung, mit der bezweckt oder bewirkt wird, die Ausübung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer im Inland durch einen t Staatsangehörigen strengeren Voraussetzungen zu unterwerfen als denen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des ARB 1/80 galten, nicht generell unzulässig ist. Zulässig ist eine solche "neue Beschränkung" aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit (Art. 14 ARB 1/80), oder wenn sie durch einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses gerechtfertigt sowie geeignet ist, die Verwirklichung des verfolgten legitimen Ziels zu gewährleisten, und nicht über das zu dessen Erreichung Erforderliche

hinausgeht. Da – so der Verwaltungsgerichtshof weiter – die Behörde aufgrund der in § 21a NAG festgelegten Ausnahmen von der Verpflichtung zum Nachweis von Deutschkenntnissen nicht in der Lage ist, alle relevanten Umstände zu berücksichtigen, die es einem Drittstaatsangehörigen möglicherweise unmöglich oder unzumutbar machen, einen solchen Nachweis zu erbringen, geht § 21a NAG über das zur Erreichung des mit ihm verfolgten Ziels der Förderung der Integration t Staatsangehöriger Erforderliche hinaus. Beim Erfordernis des Sprachnachweises handelt es sich daher um eine unzulässige neue Beschränkung iSd Art. 13 ARB 1/80.

Die Bestimmung des § 21a NAG, wonach Drittstaatsangehörige mit der Stellung eines Erstantrages auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 8 Abs. 1 Z 2, 4, 5, 6, 8, 9 oder 10 NAG Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen haben, ist daher auf den vorliegenden Fall nicht anzuwenden. Vielmehr sind – wie bereits festgehalten – die günstigeren Regelungen des FrG heranzuziehen.

3.3. Nach § 49 Abs. 1 FrG gelten für Angehörige von Österreichern gemäß § 47 Abs. 3, die Staatsangehörige eines Drittstaates sind, die Bestimmungen für begünstigte Drittstaatsangehörige nach dem 1. Abschnitt.

Gemäß § 47 Abs. 2 FrG darf begünstigten Drittstaatsangehörigen iSd § 47 Abs. 3 FrG ein Aufenthaltstitel nur dann nicht erteilt werden, wenn ihr Aufenthalt die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährdet. Im Folgenden ist somit zu prüfen, ob der Aufenthalt des Bf die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährden würde. Dabei ist eine auf das Gesamtverhalten des Bf gestützte Gefährdungsprognose zu treffen (vgl. VwGH 16.2.2012, 2011/18/0039).

3.4. Der Bf ist mit einer österreichischen Staatsbürgerin verheiratet und daher begünstigter Drittstaatsangehöriger iSd § 47 Abs. 3 FrG. Soweit aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und dem vom erkennenden Gericht ergänzend eingeholten Strafregisterauszug vom 26.8.2019 ersichtlich, ist der Bf bislang weder in verwaltungsbehördlicher noch strafgerichtlicher Hinsicht in Erscheinung getreten. Der Bf ist somit unbescholten.

Der Aufenthalt des Bf in Österreich stellt daher zum Entscheidungszeitpunkt keine Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit dar.

3.5. Da sich der Bf auf die Stillhalteklausel des Art. 13 ARB 1/80 berufen kann und daher lediglich zu prüfen ist, ob sein Aufenthalt die öffentliche Ordnung und Sicherheit gemäß § 47 Abs. 2 FrG gefährdet, was im Ergebnis zu verneinen ist, erfüllt der Bf sämtliche Erteilungsvoraussetzungen für den beantragten Aufenthaltstitel. Der Beschwerde war daher stattzugeben, der angefochtene Bescheid aufzuheben und dem Bf der beantragte Aufenthaltstitel zu erteilen.

Da eine kürzere Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels vom Bf nicht beantragt wurde und der Reisepass des Bf bis 2.5.2028 gültig ist, war die Dauer gemäß § 20 Abs. 1 NAG mit zwölf Monaten festzusetzen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter